

# RS Vwgh 2005/5/11 2001/13/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §250;

BAO §258;

BAO §276 Abs1;

BAO §284 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/14/0116 E 16. September 2003 RS 1

### Stammrechtssatz

Gemäß § 284 Abs. 1 BAO besteht ein Anspruch auf mündliche Verhandlung nur, wenn ein solcher in der Berufung (§ 250 BAO), in der Beitrittserklärung (§ 258 BAO) oder im Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1 BAO) gestellt wird (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar2, § 284 BAO Tz 1). Kein Anspruch besteht, wenn der Antrag erst in einem die Berufung ergänzenden Schreiben gestellt wird (Hinweis E 16. Februar 1994, 90/13/0071).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130039.X02

### Im RIS seit

08.06.2005

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)